

Richtlinien
zur Förderung von Begegnungszentren und Begegnungsstätten
durch die Stadt Freiburg im Breisgau

vom 18. November 2014

1. Grundsätze

Das Konzept fördert die in gemeinnütziger Trägerschaft betriebenen Begegnungszentren und Begegnungsstätten finanziell und macht die gemeinsam mit den Trägern und dem Stadtseniorenrat erarbeiteten Richtlinien zur Grundlage der Förderung. Die Zuschüsse werden auf Basis der jeweils aktuellen Dienstanweisung der Stadt Freiburg über die Gewährung von Zuschüssen vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit der kommunalen Alten(hilfe)planung und der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

2. Inhaltliche Voraussetzungen der Förderung

2.1 Ziele der Begegnungszentren und Begegnungsstätten

Die Begegnungsstätten und -zentren richten ihre fachliche Arbeit auf die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen aus. Wohnortnahe Angebote sollen das Altwerden im Stadtteil fördern und die Lebensqualität erhöhen. Neue Schwerpunktthemen werden Inklusion, generationsübergreifende und interkulturelle Angebote sowie Vernetzung und Sozialraumorientierung sein. Dazu verfolgen die Begegnungsstätten bzw. Begegnungszentren sieben Ziele.

- **Ziel 1:** Begegnungszentren / Begegnungsstätten fördern den Kontakt von und mit älteren Menschen, ein generationenübergreifendes sowie integratives Miteinander und bieten Strukturen für Begegnungen.
- **Ziel 2:** Begegnungszentren / Begegnungsstätten haben offene Türen, sind niederschwellige Anlaufstellen sowie Treffpunkte im Stadtteil und fördern so die soziale Teilhabe bis ins hohe Alter.
- **Ziel 3:** Begegnungszentren / Begegnungsstätten sind Orte der Bildung und Bewegung. Sie unterstützen damit eine aktive Lebensgestaltung.
- **Ziel 4:** Begegnungszentren / Begegnungsstätten bieten Information, Beratung und Vermittlung an Fachdienste sowie geeignete Dritte.

- **Ziel 5:** Begegnungszentren / Begegnungsstätten fördern und begleiten ehrenamtliches Engagement. Sie sind Orte der aktiven Beteiligung und Gestaltung.
- **Ziel 6:** Begegnungszentren / Begegnungsstätten gestalten das soziale Leben im Stadtteil mit. Sie verstehen sich als Orte mit Sozialraumbezug.
- **Ziel 7:** Begegnungsstätten / Begegnungszentren bieten Infrastruktur für Gruppen und Initiativen, sind Orte der Vernetzung und Teil von Netzwerken.

2.2 Leistungen der Begegnungszentren und Begegnungsstätten

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, erbringen die Begegnungszentren und -stätten die nachfolgenden Leistungen. Die Förderung ist an die Erfüllung dieser Leistungen gebunden.

- Das Begegnungszentrum / die Begegnungsstätte fördert u.a. die soziale Teilhabe sowie ein integratives Miteinander durch
 - regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 3 Tagen (wenigstens 4 Stunden pro Tag) pro Woche
 - kostenlosen Besuch des Begegnungszentrums/der Begegnungsstätte. Für bestimmte Angebote (z. B. Vorträge, Kursangebote) kann ein Kostenbeitrag erhoben werden
 - ein niederschwelliges Angebot mit durchgängiger Zugangsmöglichkeit während der Öffnungszeiten (z. B. der Betrieb eines Cafés, Mittagstische, Frühstück, jahreszeitliche Feste, offene Kaffeenachmittage), das von allen Menschen spontan und unangemeldet genutzt werden kann
 - generationsübergreifende und/oder interkulturelle Angebote z.B. in Kooperation mit Schülern, mit der deutsch-russischen/jüdischen Gemeinde, mit italienischen Senioren
 - die Vermittlung und ggf. Organisation von Fahrdiensten
- Das Begegnungszentrum / die Begegnungsstätte richtet regelmäßig Angebote und Kurse in folgenden Bereichen aus:
 - Bildung und Kultur (z. B. Sprachkurse, Konzerte, Vorträge, EDV)
 - Freizeitgestaltung (z. B. Ausflüge, Singkreis, Kreativkurse)
 - Bewegung und Sport (z. B. Tanz, Gymnastik, Wandern, Bewegungstreff)
 - Gesundheitsvorsorge und Prävention (z. B. Kraft und Balance/ Sturzprophylaxe, Vorträge, Trauergruppen).

Die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil werden durch regelmäßig erscheinende Programme über die Angebote des Begegnungszentrums / der Begegnungsstätte informiert.

- Das Begegnungszentrum / die Begegnungsstätte bietet Information und individuelle (Erst)Beratung während regelmäßiger Sprechzeiten. Eine passgenaue Vermittlung an Fachdienste sowie geeignete Dritte (z. B. Seniorenbüro, Seniorenwohnanlage, Tagespflege, Diabetesgruppe, Ehrenamt, Selbsthilfegruppe) erfolgt in Absprache mit dem Bürger/der Bürgerin.
- Das Begegnungszentrum / die Begegnungsstätte ermöglicht Beteiligung
 - der Besucher/-innen bei der Entwicklung der Angebote
 - durch Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die im alltäglichen Ablauf in den Begegnungszentren/-stätten bestimmte Aufgaben übernehmen
 - durch Gewinnung und Begleitung von bürgerschaftlich Engagierten, die bei der Gestaltung des Begegnungszentrums / der Begegnungsstätte - auch in den Sozialraum - mitwirken
- Das Begegnungszentrum / die Begegnungsstätte gestaltet das soziale Leben im Stadtteil mit über
 - Kenntnisse des Sozialraums
 - Wissen um die Bedürfnisse der älteren Menschen
 - Mitgestaltung der sozialen Infrastruktur (z. B. Teilnahme an "Runden Tischen" im Stadtteil, themenspezifische Vernetzung mit Einrichtungen und Initiativen)
 - gemeinsam organisierten Festen und Aktionen mit anderen Gruppen / Einrichtungen
 - Aufbau, Ausbau und Pflege von Netzwerken und Kontakten
 - Lobbyarbeit für Interessen der älteren Menschen (z. B. barrierefreies Wohnumfeld)
- Das Begegnungszentrum / die Begegnungsstätte
 - vernetzt sich verpflichtend im "Arbeitskreis Begegnungszentren/ Begegnungsstätten" zum fachlichen Austausch und zur Weiterentwicklung. Die Teilnehmenden absolvieren regelmäßig eine gemeinsame Fortbildung
 - bietet Infrastruktur und stellt - je nach örtlichen Gegebenheiten - Räume für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung
 - beteiligt sich ggf. aktiv am Stadtseniorentag

3. Formale Voraussetzungen der Förderung

3.1 Gemeinnützigkeit und Namen

Gefördert werden nur Träger, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Einrichtung trägt den Namen Begegnungszentrum oder Begegnungsstätte. Ein Eigenname kann vorweggestellt werden (z. B. Heinrich-Hansjakob-Haus - Begegnungsstätte).

3.2 Qualifikation und Stellenumfang der Leitung, Stellenanteil für Gemeinwesenarbeit

Die Leitung des Begegnungszentrums / der Begegnungsstätte ist mit einer oder mehreren fachlich qualifizierten Personen zu besetzen, die in der Summe einen Stellenanteil von mindestens 50 % aufweisen müssen. Die fachliche Qualifikation soll durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sozialwesen oder einer gleichwertigen Qualifikation nachgewiesen werden. Eine vergleichbare Qualifikation setzt ein abgeschlossenes Studium mit Fachwissen in den Bereichen Sozialrecht, Gemeinwesenarbeit, Beratung und Casemanagement voraus. Eine von dieser fachlichen Qualifizierung abweichende Besetzung der Leitungsstelle ist für die Förderungsbewilligung dann unschädlich, wenn sie zeitlich vor dem 01.01.2007 erfolgt ist.

Ein Viertel des konkreten Stellenanteils der Begegnungszentrumsleitung / Begegnungsstättenleitung ist für die Durchführung von Gemeinwesenarbeit und Organisation einzusetzen (z. B. Koordination, Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Honorarkräften, Beratung, Stadtteilvernetzung).

3.3 Abwesenheits- / Vertretungsregelung für die Leitung

Bei einer kurzfristigen bzw. vorübergehenden Verhinderung der Leitung, die über eine Dauer von 3 Wochen hinausgeht, ist die Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten. Bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten (inkl. der 3 Wochen Schließung nach Satz 1) kann abweichend von Ziffer 3.2 durch eine bereits beim Träger beschäftigte und fachlich geeignete Person der Betrieb aufrechterhalten werden. Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum muss die Leitungsstelle mit einer gemäß Ziffer 3.2 qualifizierten Person besetzt werden. Der Ausfall einer Leitungsperson ist spätestens ab einer Abwesenheit von 3 Monaten bei der Stadt Freiburg, Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg schriftlich anzuzeigen.

4. Art und Verfahren der Förderung

4.1 Art der Förderung - Personalkostenzuschuss und Förderbetrag

Die Förderung des Begegnungszentrums / der Begegnungsstätte erfolgt in Form der Gewährung eines Personalkostenzuschusses.

Sind die unter Ziffer 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt, wird für die Leitung der Begegnungsstätte / des Begegnungszentrums pro Vollzeitstelle jährlich ein pauschaler Personalkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2014 21.485 EUR und wird - vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung durch den Gemeinderat - in den Folgejahren der jährlichen Tarifsteigerung angepasst. Bei einer Besetzung der Begegnungszentrumsleitung / Begegnungsstättenleitung mit einem reduzierten Stellenanteil verringert sich der pauschale Förderbetrag anteilig.

4.2 Verfahren der Förderung

Förderzeitraum ist der zeitliche Geltungsbereich eines Haushaltsjahres. Förderanträge können im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Frühjahr des Vorjahres eines Förderzeitraumes gestellt werden. Die Anträge müssen fristgerecht und in Schriftform mit den entsprechenden Formularen bei der Stadt eingehen.

Alles Weitere zum Verfahren zur Förderung geht aus dem Fördervertrag hervor. Die von der Stadt gewährten Zuschüsse werden vierteljährlich ausbezahlt.

4.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1 Januar 2015 in Kraft. Zugleich treten die "Richtlinien zur Förderung von Seniorenbegegnungsstätten durch die Stadt Freiburg im Breisgau" vom 1. September 2009 außer Kraft.